

28.5.2014

Departemente
Bau- und Verkehrsdepartement
Allgemeinverfügung
Vom 28. Mai 2014

betreffend Massnahmen gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) im Kanton Basel-Stadt
(ausserhalb des Waldes)

Einleitung

Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers, ALB (*Anoplophora glabripennis*). Sie richtet sich an die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt sowie insbesondere an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften auf Kantonsgebiet. Beim ALB handelt es sich um einen für die Vegetation sehr gefährlichen Schadorganismus. Für dessen Bekämpfung, die im Interesse Aller liegt, sind die Behörden auf die aktive Mithilfe der Bevölkerung angewiesen.

Erwägungen

- A. Beim ALB handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schadorganismus (Quarantäneorganismus), der ein meldepflichtiger Schädling für Laubbäume in ganz Europa ist und der ein erhebliches Risiko für Laubgehölze darstellt (vgl. Eidgenössische Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz [Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20, Anhang 1 Teil A Abschnitt I Buchstabe a Ziffer 4.1]).
- B. Der ALB kann grundsätzlich alle Laubholzarten (Bäume und Sträucher inklusive Obstbäume ab einer Stamm- bzw. Astdicke von 1,5 cm) befallen und binnen weniger Jahre zum Absterben bringen. Die Käferlarven fressen, von aussen kaum sichtbar, ein bis drei cm dicke Gänge in die Bäume, sodass diese ihre Vitalität wie auch Stabilität verlieren und zum Sicherheitsrisiko werden können. Vom ALB befallene Bäume müssen erkannt, umgehend vor Ort zerkleinert und entsorgt werden. Nur so kann die weitere Verbreitung des Käfers verhindert werden.
- C. In der Schweiz und im benachbarten deutschen Ausland sind seit 2011 wiederholt Käfer und/oder Larven des ALB aufgetreten. Seit Mai 2012 ist der ALB wiederholt im Larvenstadium im Birsfelderhafen nachgewiesen worden. Es ist davon auszugehen, dass der ALB mit hölzernem Verpackungsmaterial, vorwiegend für Steinlieferungen, aus China eingeschleppt wird.
- D. Wird das Auftreten des ALB nachgewiesen, beziehungsweise wird ein Befallsverdacht bestätigt, müssen bis maximal 500 Meter um die Orte, wo lebende Käfer, lebende Larven, Ausbohrlöcher, Eiablagen oder Frassspuren gefunden wurden, sogenannte Fokuszonen ausgewiesen werden. Im Abstand von zwei Kilometern um die vorgenannten Orte wird eine sogenannte Pufferzone eingerichtet. Gestützt auf die vorgenannten bundesrechtlichen Grundlagen hat der Eidgenössische [Pflanzenschutzdienst](#) (EPSD) mit Verfügung vom 27. September 2012 den Kanton Basel-Stadt verpflichtet, diverse Massnahmen umzusetzen. Demnach sind intensive Kontrollen an Laubbäumen und Laubgehölzen in den Fokus- und Pufferzonen durchzuführen. Zudem gelten für die genannten Zonen besondere Bestimmungen, insbesondere was die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt betrifft. Ein Plan der Fokus- und Pufferzonen ist Bestandteil dieser Verfügung. Die jeweils aktuelle Version der Fokus- und Pufferzonen werden jeweils im Kantonsblatt neu publiziert. Der Plan sowie die in den Zonen geltenden besonderen Bestimmungen sind unter www.alb.bs.ch abrufbar oder können bei der Stadtgärtnerei eingesehen werden. Die Fokus- und Pufferzonen gelten solange, bis sie per Publikation im Kantonsblatt aufgehoben werden. Die Aufhebung einer Fokus- oder Pufferzone ist frühestens vier Jahre nach ihrer Festlegung möglich.
- E. Aufgrund der Anordnungen des Bundes ist der Kanton Basel-Stadt verpflichtet, als Sofortmassnahmen intensive Kontrollen an Laubbäumen und Laubgehölzen in den Fokus- und Pufferzonen durchzuführen. Weiter ist sicher zu stellen, dass Baum- und Strauchschnitt aus Fokus- und Pufferzonen speziell gehandhabt und entsorgt wird.
- F. Der ALB unterliegt den amtlichen Massnahmen, das heisst der Gebietsüberwachung und der Bekämpfung im engeren Sinne durch die zuständigen kantonalen Dienste (vgl. Art. 41 und 42 PSV). Die zuständigen Stellen des Kantons sind demnach befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall die Fällung von Gehölzen auf privatem Grund zu verfügen sowie die fachgerechte Entsorgung durchzuführen, beziehungsweise durchführen zu lassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird von der Stadtgärtnerei wie folgt verfügt:

1. Meldepflicht: Wer den Käfer oder Larven oder Puppen des ALB sowie mögliche Befallssymptome

- entdeckt, ist verpflichtet, den Fund oder Verdacht dem Kantonalen **Pflanzenschutzdienst** (KPSD), Rittergasse 4, 4001 Basel, Tel. 061 267 64 00, alb@bs.ch zu melden.
2. Zutrittsrecht: Mehrmals jährlich müssen sämtliche Laubgehölze in Fokuszonen und ein Teil der Laubgehölze, stichprobenartig in Pufferzonen auf das Vorkommen des ALB intensiv untersucht werden. Die Kontrollen (sogenanntes Monitoring) werden von autorisierten Baumkontrolleuren mit Ausweispapier durchgeführt. Den Kontrolleuren ist Zutritt zu den jeweiligen Privatgrundstücken zu gewähren.
3. Entsorgung von mit ALB befallenen Laubbäumen/-gehölzen:
- Vom ALB befallenes Laubgehölz muss unabhängig des Standortes, je nach Jahreszeit, umgehend gefällt und vor Ort auf maximal 3 x 3 x 3 cm grosse Stücke zerkleinert werden. Anschliessend kann das zerkleinerte Holz in der Kehrichtverbrennungsanlage Basel oder im Holzkraftwerk Basel verbrannt werden
 - Befallenes Holz darf keinesfalls unzerkleinert zwischengelagert werden. Nach einer Zerkleinerung auf maximal 3 x 3 x 3 cm grosse Stücke, ist eine Lagerung sowie eine Weiterverwendung möglich
 - Die Fällung von ALB-befallenem Material (Bäume und Strauchwerk) wird durch die Stadtgärtnerei verfügt
 - Die Stadtgärtnerei entscheidet über allfällige Präventivmassnahmen, insbesondere vorsorgliche Baumfällungen
4. Entsorgung von gefällten Laubbäumen oder Baum-/Strauchschnitt von Laubgehölzen aus Fokuszonen: Da in Fokuszonen ein Befall mit dem ALB ohne spezielle Kontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, gelten folgende Auflagen:
- Gefällte Laubbäume sowie sämtlicher Baum-/Strauchschnitt (inklusive Kronenmaterial) von Laubgehölzen (und mit Nadelgehölzen vermischten Laubgehölzen), dürfen innerhalb der Fokuszone belassen werden
 - Soll dieses Material jedoch aus der Fokuszone herausgeführt werden, darf dies nur zerkleinert auf maximal 3 x 3 x 3 cm grosse Stücke geschehen
 - Nicht auf 3 x 3 x 3 cm zerkleinerbares Laubholz darf nicht ohne Bewilligung von einer kantonal befugten Stelle aus der Fokuszone ausgeführt werden
 - Das Sammeln von Brennholz durch Private ist verboten
5. Entsorgung von gefällten Laubbäumen oder Baum-/Strauchschnitt aus Pufferzonen: Da in Pufferzonen ein ALB-Befall ohne spezielle Kontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, gelten folgende Auflagen:
- Gefällte Laubbäume sowie sämtlicher Baum-/Strauchschnitt (inklusive Kronenmaterial) von Laubgehölzen (und mit Nadelgehölzen vermischten Laubgehölzen), dürfen innerhalb der Pufferzone belassen werden
 - Soll dieses Material jedoch aus der Pufferzone herausgeführt werden, darf dieses nur zerkleinert auf maximal 3 x 3 x 3 cm grosse Stücke geschehen
 - Nicht auf 3 x 3 x 3 cm zerkleinerbares Holz der 6 Hauptwirtspflanzen (Acer spp. (Ahorn), Aesculus spp. (Roskastanie), Betula spp. (Birke), Platanus spp. (Platane), Populus spp. (Pappel) Salix spp. (Weide) darf nicht ohne Bewilligung von einer kantonal befugten Stelle aus der Pufferzone ausgeführt werden. Nicht auf 3 x 3 x 3 cm zerkleinerbares Holz der übrigen Laubgehölzarten darf ohne Bewilligung aus der Pufferzone ausgeführt werden
6. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit am sofortigen Vollzug der verfügten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Basel, 28. Mai 2014
Bau- und Verkehrsdepartement
Stadtgärtnerei

Beilagen:

– Karten mit den aktuellen Pufferzonen (Pufferzone Weil am Rhein vom Mai 2012, Pufferzone Birsfelderhafen, Birsfelden vom 21. Juni 2012) sind unter www.alb.bs.ch abrufbar oder können bei der Stadtgärtnerei eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.